

Gemeinde Erndtebrück

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Birkelbach „An der Birkelbach“

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen/Anregungen

Anregung	Empfehlung hinsichtlich des Umgangs mit der Anregung
<u>Zweckverband Region Wittgenstein (16.09.2026)</u> Belange werden nicht betroffen.	Entfällt.
<u>Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (17.09.2026)</u> Es bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken.	Entfällt.
<u>Wasserwerk Erndtebrück (21.09.2026)</u> Die Grundstücke 318,320,353, 367 liegen außerhalb des Versorgungsgebietes des Wasserwerks. Dort liegt keine TW-Versorgungsleitung.	Entfällt.
<u>NABU Siegen-Wittgenstein (24.09.2026)</u> Der Gutachter hat als Grundlagen für seine Kartierarbeit Vorschriften des Bundeslandes Hessen zugrunde gelegt (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Kartierleitfaden von Hessen mobil, Rote Liste der Brutvögel Hessen). Die Planung bezieht sich hier allerdings auf das Bundesland NRW. Hier gilt z.B. die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung NRW“. Inwieweit diese Vorgehensweise des Gutachters zu Ungenauigkeiten geführt hat, muss noch überprüft werden. Im Gutachten wird die Vermeidungsmaßnahme VM 2 formuliert: <i>Der Birkelbach, inklusive eines 3 m breiten, beidseitigen Randstreifens, darf nicht beschädigt werden und muss vollständig erhalten bleiben. Eine Überbauung, Nutzung als Lagerfläche sowie das Abstellen oder Befahren des Randstreifens mit jeglichen Maschinen sind unzulässig.</i> Diese Vermeidungsmaßnahme muss in vollem Umfang in den eigentlichen B-Plan aufgenommen werden. Die dort bisher vorhandene Aussage zum Gewässerrandstreifen ist völlig ungenügend, da z.B. der Hinweis auf einen 3 m breiten, beidseitigen Randstreifen fehlt.	Der Gutachter hat versichert, dass es hier zu keinerlei Nachteile für den Artenschutz gekommen sei. Man habe sich für die Verwendung des Leitfadens für Hessen entschieden, da diese zum Zeitpunkt der Kartierung deutlich neuer war und übergeordnete Vorgaben bereits berücksichtigte. Zu VW2: Festsetzung Nr. 9 wurde entsprechend angepasst Der Hinweis auf die Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige

Weiterhin muss im B-Plan aufgeführt werden: Die Ufergehölzstreifen sind zu erhalten. Die Außenbeleuchtung ist nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen. Der geschützte Landschaftsbestandteil (Böschungsgehölz, GB-03-01) innerhalb des Plangebietes wird im Bebauungsplan als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese reine schriftliche Festlegung wird alleine wohl als Schutz nicht ausreichend sein. Eine Umzäunung mit einem Schutzzaun wird daher empfohlen. Die Festsetzung im B-Plan: <i>Die Rodung von Gehölzflächen (Baufeldräumung) und Störungsintensive Baumaßnahmen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres erlaubt</i> ist richtig. Die dann aber folgende Einschränkung dieses Gebotes bei fehlenden Wasservögeln darf nicht erfolgen, da hier laut Gutachten auch Singvögel brüten und somit ein Verstoß gegen das BNatSchG droht. Bei dieser Bauleitplanung wird ein Eingriff in die Natur vorbereitet. Die sogenannte „Eingriffsregelung“ ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Die zentralen rechtlichen Grundlagen für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur (z. B. durch Baumaßnahmen) finden sich in den §§ 13 bis 18 BNatSchG. Die wichtigsten Kernpunkte der Regelung sind: • Grundsatz (§ 13 BNatSchG): Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. • Verursacherpflicht (§ 15 BNatSchG): Wer den Eingriff verursacht, ist gesetzlich verpflichtet, die vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). • Verhältnis zum Baurecht: Im Bereich der kommunalen Bauleitplanung (z. B. bei Bebauungsplänen) wird diese Regelung durch das Baugesetzbuch (BauGB) ausgeformt, insbesondere durch die §§ 1a und 35 BauGB, die die Berücksichtigung des Naturschutzes und die Eingriffsplanung in der städtebaulichen Entwicklung regeln. Diese Eingriffsregelung wird bei der vorliegenden Bauleitplanung total ignoriert. Es muss also unbedingt der Ausgleichsbedarf ermittelt und Möglichkeiten der Umsetzung gefunden werden,	Außenbeleuchtung“ wird in der Planurkunde aufgenommen. Die Unterstellung, dass die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils GB-03-01 nicht ausreichend sei, ist nicht nachvollziehbar, da die Fläche bereits seit Jahren durch den Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil ist. Die Einschränkung auf Wasservögel entfällt. Die Bestimmung wird auf sämtliche Vögel ausgeweitet. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Vorfeld der Offenlage erarbeitet. Die Entwicklung des Gewässerschutzstreifen ist als natürliche Sukzession vorgesehen.
---	--

Für den 3m breiten, beidseitigen Randstreifen des Birkelbaches sollte auch zum Erhalt Pflegemaßnahmen vorgeschrieben werden. So z.B. eine abschnittsweise alle 2-3 Jahre durchzuführende Mahd mit Abtransport des Schnittgutes. Die <u>Starkregenhinweiskarte</u> weist für das noch unbebaute Grundstück Überflutungstiefen von bis zu 1,40 m auf. Dies kann für Kinder eine Gefahr darstellen! Hier sollten schon durch den Bebauungsplan Lösungen gefunden werden, da diese durchaus Einfluss auf den Birkelbach haben können. <u>Das Dach des neuen Gebäudes sollte eine PV-Anlage tragen.</u>	Zu der Starkregenhinweiskarte wurden bereits Aussagen getroffen (siehe 10.3 der Begründung), die im weiteren Verfahren konkretisiert werden.
<u>Landwirtschaftskammer NRW (12.10.2026)</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen insofern Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes, dass rund 0,5 ha <u>landwirtschaftliche Nutzfläche überplant wird</u> und es somit zu einer weiteren Verschärfung des bereits hohen Nachfragedrucks auf das begrenzte und knappe Gut Boden in der Region kommt. Laut Planunterlagen sind für den Eingriff keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für möglicherweise auf nachfolgenden Planungsebenen festzusetzende Kompensationsmaßnahmen sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die Zuwegung zu angrenzenden Flächen durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auch während und nach den Baumaßnahmen weiterhin ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchs- und Lärmimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass landwirtschaftliche Betriebe durch die O.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Fläche sowie in ihrem Bestand oder in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit ihren zuständigen Sachbearbeitern der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen könnte bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind	Zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Ein regelmäßiger Austausch mit dem Bewirtschafter der überplanten Fläche über den aktuellen Planungsstand findet statt.

<u>Geologischer Dienst NRW (14.10.2026)</u> <u>Baugrund</u>: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Schutzgut Boden</u>: Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzzutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW, Auflage 3.2 aus 2024 (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich unter anderem um Nassgleye, Seite 2 von 3 mithin um Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung (=höchste Schutzstufe). Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen, Bodenfunktionen und die Folgen des Eingriffs zu benennen (z.B. Versiegelungen im Bereich von Fundamenten, Verlust des Bodenpotentials). Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. S 2 Bundes Bodenschutzgesetz, 5 1 Landesbodenschutzgesetz, SS 7, 18-19 Bundesnaturschutzgesetz, 5 la BauGB) die vorliegenden Böden als Wert und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust dieser Böden ist aus Sicht des Bodenschutzes vorzugsweise eine bodenfunktionsbezogene Kompensation in entsprechendem Flächenumfang zu fordern. Ein Ausgleich über ein Ökokonto sollte vermieden werden, es sei denn, es werden dabei Bodenfunktionen an anderer Stelle aufgewertet oder es kommt dem Bodenschutz in sonstiger Weise zugute (z.B. Entsiegelungen). Dies wäre entsprechend nachzuweisen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen entsprechende Kompensationen (z.B. von bestehenden Bodenfunktionen) vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3,7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung'. Verwendung von Mutterboden Nach S 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Die Anregung wird unter Punkt 8 der Begründung aufgenommen
<u>Kreis Siegen-Wittgenstein (16.10.2026)</u> <u>Untere Wasserbehörde</u>	Untere Wasserbehörde = Umweltbezogene Stellungnahme

Aus wasserrechtlicher Sicht sind die hier vertretenen Belange durch die Planung berührt. Die folgenden Anregungen sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden: Durch die Starkregenhinweiskarten ist zu vermuten, dass das Gebiet überflutet werden kann. Eine mögliche Minderung der Überflutung kann durch die Entwicklung des Birkelbaches auf die in Fließrichtung linksseitigen Flächen entstehen. Wenn dem Gewässer mehr Entwicklungs- und Retentionsraum gegeben wird, kann es positive Auswirkungen auf die Gefahren durch Hochwasser geben. Angrenzend an das Plangebiet bleibt in Fließrichtung linksseitig des Birkelbaches der für den Außenbereich erforderliche Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten. Es wird daher empfohlen, den Gewässerrandstreifen am linken Ufer ebenso mit 5 m ab Böschungsoberkante des Gewässers Birkelbach vorzusehen. Über den Teilbereich Birkelbach wird im Umweltbericht geschildert, dass sich der Änderungsbereich außerhalb eines Überschwemmungsgebietes befinde. Hierbei ist zu beachten, dass das Gewässer Birkelbach von der Bezirksregierung nicht als Risikogebiet im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU HWRM-RL) bestimmt wurde. Aus diesem Grund existieren seitens des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung für den Birkelbach keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Hieraus kann jedoch keinesfalls abgeleitet werden, dass keine Hochwassergefahr besteht. Darüberhinausgehende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die hier vertretenen Belange durch die vorliegende Planung konkret betroffen. Die Betroffenheit äußert sich in vorhandenen Verdachtsflächen sowie schutzwürdigen Böden. a) Auf dem Grundstück Am Sportplatz 3, Gemarkung Birkelbach, Flur 7, Flurstück 303 befindet sich eine Verdachtsfläche (Schießstand), die im Rahmen der flächendeckenden Erhebung Stufe II durch die PZU GmbH, Herne, im Zeitraum von 2019-2022 erfasst wurde. Die Abgrenzung der Verdachtsfläche ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen. Umwelttechnische Erkundungen des Untergrundes wurden nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Grundstück bislang nicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auf den gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung (Altlastenerlass)“ verwiesen. und im Baugenehmigungsverfahren b) Gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2024, Auflage 3.2)

Zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung eines Risikos durch Hochwasser und Starkregen findet gegenwärtig statt. Die Breite des Gewässerrandstreifen wird in Fließrichtung links auf 5 Meter verbreitert.

Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

- a) Hinweis in Begründung und Umweltbericht übernommen
- b) Der Hinweis ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen

sind auf dem Grundstück Gemarkung Birkelbach, Flur 7, Flurstück 320 (geplanter Kita-Standort) Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (Bodeneinheit L4914_GN342GW1) sowie fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bodeneinheit L4813_B34i) vorhanden. Die Böden mit ihren natürlichen Funktionen sind essentieller Bestandteil des Naturhaushaltes und werden insoweit von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG). Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sollte an den folgenden Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren unbedingt beteiligt werden. Darüberhinausgehende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die hier vertretenen Belange durch die vorliegende Planung konkret betroffen. Die Betroffenheit äußert sich in dem europäischen Gebietsschutz (Nahbereich des FFH Gebietes Eder), zu beachtenden Landschaftsplan sowie der gesetzlichen Eingriffsregelung. a) Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des FFH-Gebietes Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen (80 m). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 BauGB setzt die Bauleitplanung voraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Den vorgelegten Unterlagen lässt sich bislang jedoch keine hinreichende FFH-Vorprüfung entnehmen. Da durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Sondergebietsfläche potenzielle bauliche, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (wie Stoffeinträge, Lärm- und Lichtemissionen oder veränderte hydrologische Verhältnisse) auf das Schutzgebiet einwirken können, ist in der weiteren Planung eine fachlich fundierte FFH-Vorprüfung vorzunehmen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen darin nicht mit der gebotenen fachlichen Gewissheit ausgeschlossen werden können, ist im weiteren Verfahren zwingend eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. b) Die Festsetzungen des Landschaftsplans gelten als Ortsrecht (Satzung) und bilden einen besonders gewichtigen Belang des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Sofern die Gehölzreihe durch die Bauleitplanung nicht als Randeingrünung bzw. Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (z. B. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 / 25 BauGB) in den Bebauungsplan übernommen und gesichert werden kann, stellt das Entfallen dieser einen zusätzlichen, erheblichen Konflikt dar, der in der Eingriffsbilanzierung vollumfänglich zu erfassen und zu kompensieren ist. c) Hinsichtlich der Beachtlichkeit der gesetzlichen Eingriffsregelung und des Satzungsrechts der Landschaftsplanung wird bemängelt, dass den vorgelegten Planunterlagen zur Aufstellung des

Untere Naturschutzbehörde

- a) Der entsprechende Fachbeitrag liegt mittlerweile vor und wird im Zuge der Offenlage den Planunterlagen beigelegt
- b) Die Festsetzung wird im Bebauungsplan übernommen
- c) Die Unterlagen werden bis zur Offenlage entsprechend ergänzt
- d) Die Unterlagen werden bis zur Offenlage entsprechend ergänzt
- e) Der Hinweis auf die Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ wird in der Planurkunde aufgenommen.

Bebauungsplans keine naturschutzfachlich nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen ist. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i. V. m. §§ 13 ff. BNatSchG sowie § 15 LNatSchG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die durch die geplante Überplanung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Umweltbericht vollständig zu erfassen, zu bewerten und den Ausgleichsbedarf transparent zu quantifizieren. Das gesetzliche Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB setzt voraus, dass der durch die künftige Inanspruchnahme und Versiegelung entstehende Kompensationsbedarf den konkreten Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt wird. Vermeidungs-, Ausgleichs- und In diese Bilanzierung soll die im rechtskräftigen Landschaftsplan Erndtebrück gemäß § 13 LNatSchG NRW festgesetzte Entwicklungsmaßnahme A7 (Anpflanzung einer Gehölzreihe) einbezogen werden. In Anlehnung an Abschnitt 8 des zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verbleibt naturschutzfachlich unklar, inwiefern der planerisch festgesetzte 3 m Gewässerrandstreifen Verminderungsmaßnahme von als störungstoleranten Vermeidungs- Arten während bzw. desperspektivischen Betriebsablaufs der Kita entwickelt, gepflegt sowie dauerhaft aufrechterhalten wird. Eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (gemäß dem in NRW gebräuchlichen numerischen Bewertungssystem in der Bauleitplanung) ist im weiteren Verfahren zu erbringen. Darin sind landschaftsplanerische Festsetzungen adäquat zu berücksichtigen, der Kompensationsbedarf konkret zu bemessen und rechtlich gesicherte Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Darüber hinaus werden folgende zweckdienliche Hinweise gegeben: d) In Anlehnung an Abschnitt 8 des zugrundeliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sei darauf hingewiesen, dass die ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit entsprechenden Protokollierungen (u. a. über den Ablauf der Geländearbeiten) durchgeführt werden sollte, in denen die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Anweisungen an die Baufirma, Empfehlungen der ÖBB zu erkannten Mängeln sowie zeitliche Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. dargestellt und beschrieben werden. e) In Anlehnung an die unter Abschnitt 10.1 der Planbegründung dargestellte artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der auszuführenden Außenbeleuchtung im Planbereich wird auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN Skript Nr. 543 / online abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022_05/skript543_4_aufl.pdf) hingewiesen. Es wird angeregt, eine „möglichst nach Empfehlung des Leitfadens (...)“ auszuführende Beleuchtungsanlage zu spezifizieren, da ansonsten je nach Interessenlage eine unterschiedliche Auslegung der technischen Ausführung der Außenbeleuchtung möglich bliebe.

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind durch die vorliegende Planung keine der hier vertretenen Belange betroffen. Anregungen oder Hinweise werden daher nicht vorgetragen.

Sonstige Anmerkungen u. Hinweise

Hinweis: Der Bebauungsplan setzt Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmungen fest. Diese Festsetzung weicht damit von der beabsichtigten 51. Änderung des Flächennutzungsplans ab, welche aktuell Sonderbauflächen vorsieht.

Brandschutzdienststelle: Es werden folgende zweckdienliche Hinweise gegeben: a) Für das geplante allgemeine Wohngebiet mit einer zulässigen Geschossflächenzahl von 0,8 und die geplanten Flächen für den Gemeindebedarf mit einer zulässigen Geschossflächenzahl von 0,8 sowie dem Gewerbegebiet mit einer zulässigen Geschossflächenzahl von 1,2 und den jeweiligen zulässigen Vollgeschossen ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden im Umkreis von 300 m zugrunde zu legen. Dieser sollte aus dem Hydrantennetz der Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden. Nach der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein. Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen 150 m nicht übersteigen. Der exakte Löschwasserbedarf wird im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ermittelt. b) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten gemäß den Anforderungen der Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Das jeweilige Erfordernis wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.

Stabsstelle Klimaanpassung und Klimaschutz: Das Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Siegen-Wittgenstein weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß der im Klimaatlas NRW einsehbaren landesweite Klimaanalyse NRW des LANUK NRW bzw. der „Klimaanalysekarte (tags)“ im Szenario „typischer Sommertag“ (vgl. Abb. 1) eine „starke Wärmebelastung (PET > 35 bis 41 °C)“ aufweist. Im Szenario „extremer Sommertag“ (vgl. Abb. 2) erfolgt eine Einordnung des Geltungsbereichs in die höchste Kategorie „extrem starke Wärmebelastung (PET > 41 °C)“. Bei der geplanten Kindertagesstätte handelt es sich um eine soziale Einrichtung, in der mit

Entfällt

Sonstige Anmerkungen u. Hinweise
Falsche Bezeichnung in Legende wird korrigiert

Brandschutzdienststelle
Wird zu Kenntnis genommen

Stabsstelle Klimaanpassung und Klimaschutz:
Hinweis zur Wärmebelastung in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

Kleinkindern und Kindern, besonders vulnerable Personengruppen betreut werden. Es wird daher empfohlen, diesen Sachverhalt bei der weiteren Planung und Gestaltung der Kindertagesstätte zu berücksichtigen. Beispielsweise indem Maßnahmen festgesetzt werden, die die lokale Hitzebelastung reduzieren und/oder zu einer Kühlung des Gebäudes und der Außenflächen beitragen. Hierzu zählen z. B.: ■ Flächige und dauerhaft zu erhaltende Dachbegrünungen ■ Fassadenbegrünungen ■ Begrünung von unbebauten Flächen, Pflanzung von Bäumen als natürliche Verschattung vor Fenstern und Fassaden ■ Außenliegender Sonnenschutz zur Verschattung von Fenstern (z. B. durch Jalousien, Rollläden, Markisen) ■ Verschattung von Aufenthaltsbereichen im Freien (z. B. durch Sonnensegel) ■ Verwendung von hellen Oberflächenmaterialien an Gebäuden und für versiegelte Freiflächen. Zu beachten ist, dass die Klimaanalyse in den o. g. Szenarien jeweils die derzeitige Situation (Landnutzung, Bebauung, Versiegelung etc.) betrachtet. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung und Versiegelung weiterer Flächen zukünftig eine zusätzliche lokale Erhöhung der Wärmebelastung möglich ist. In Kapitel 6.2 „Gestaltungs- und sonstige Vorschriften“ der Planbegründung heißt es „(...) 4. Flachdächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. (...)“. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. solartechnische Anlagen auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern ideal mit Dachbegrünung kombiniert werden können. Dachbegrünungen sind in der Lage, die lokale Hitzebelastung zu reduzieren und den Wasserrückhalt zu erhöhen. Durch die Verdunstung führen Dachbegrünungen im Sommer zudem zur Kühlung von PV-Anlagen, wodurch die Leistung der Anlagen erhöht wird. Es wird daher empfohlen, die Kombination von Dachbegrünung und solartechnischen Anlagen explizit zuzulassen. In Kapitel 10.3 „Hochwasserschutz / Gewässerschutz“ der Begründung wird unter anderem die Starkregengefahrenkarte NRW thematisiert. Es wird festgestellt, dass aufgrund der in der Karte (vgl. Abb. 3) dargestellten signifikanten Überflutungstiefen eine genauere Betrachtung dieses Bereichs erforderlich ist, um belastbare Planungsgrößen zu erhalten, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz getroffen werden können. Dieses Vorgehen wird seitens des Klimafolgenanpassungsmanagements des Kreises Siegen-Wittgenstein ausdrücklich befürwortet, insbesondere vor dem Hintergrund der Planung einer sozialen Einrichtung in diesem Bereich. Die Bewertung der Überflutungssituation im Planbereich erweist sich als äußerst komplex: Einerseits verfolgt die Starkregengefahrenhinweiskarte teilweise sehr konservative Ansätze. So werden in der Modellierung die Versickerung und das Kanalnetzsystem vernachlässigt. Gleichzeitig findet eine flächige Berechnung des gesamten Einzugsgebietes statt. In Summe können diese Annahmen zu einer Überschätzung der Überflutungsgefahr führen. Andererseits ist das Einzugsgebiet im Planbereich mit rund 5 km² verhältnismäßig klein und entspricht in etwa der Ausdehnung typischer lokal auftretender

Hinweise zur Hochwasser- und Starkregensituation werden zur Kenntnis genommen und decken sich inhaltlich bereits mit den getroffenen Aussagen

Starkregenzellen. Hinzu kommt, dass mehrere Strukturen im erweiterten Gewässerverlauf des Birkelbach wie dammartige Strukturen auf dem Gelände des Schützenvereins, die Gewässerverrohrung im Bereich der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes sowie der Straßendamm der L720 mit Gewässerdurchlass, den Oberflächenabfluss bei abflussbedingter Überschreitung der Leistungsfähigkeit der Gewässerverrohrung oder durch Verklausungen signifikant beeinflussen können. Durchlässe und längere Verrohrungen werden in der Modellierung der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW zwar nur vereinfacht betrachtet, grundsätzlich können diese Vereinfachungen und Annahmen jedoch sowohl zu einer Über- als auch zu einer Unterschätzung der Überflutungssituation führen. Zusammenfassend und vor dem Hintergrund der prognostizierten Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels wird daher empfohlen, die hydraulischen Bedingungen im Planbereich vertieft zu untersuchen.	
<u>Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, Ländl. Entwicklung, Bodenordnung (16.10.2026)</u> Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Birkelbach, ist das laufende Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf betroffen. Das Flurbereinigungsverfahren befindet sich noch vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans. Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
IHK Siegen Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „An der Birkelbach“ und die 51. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der IHK Siegen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Aus unserer Sicht ist jedoch sicherzustellen, dass die an der geplanten KiTa angrenzende gewerbliche Nutzung keine Einschränkungen erfährt und durch die Planung keine Nutzungskonflikte geschaffen werden. Die Belange der gewerblichen Wirtschaft sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen